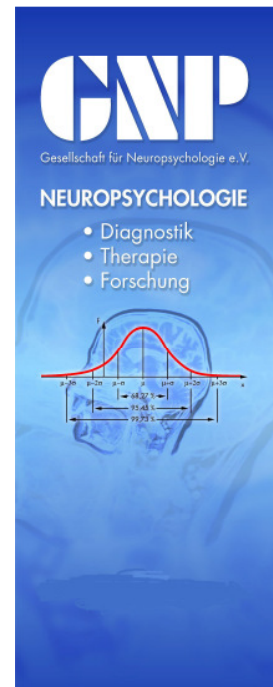


# Akkreditierung

# Weiterbildungsinstitution

# Klinische Neuropsychologie



## Inhalt:

- Akkreditierungsrichtlinien
- Ausführungsbestimmungen
- Curriculum gültig ab 01.08.2007
- Antragsformular

## Informationen der Gesellschaft für Neuropsychologie e. V.

### GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Nikolausstraße 10 • 36037 Fulda

Tel. ++49(0)6 61/9 01 96 65

Fax ++49(0)6 61/9 01 96 92

E-Mail: [fulda@gnp.de](mailto:fulda@gnp.de)

Internet: [www.gnp.de](http://www.gnp.de)

# **Akkreditierungsrichtlinien** **Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie / GNP**

(Vorstandsbeschluss vom 28.04.95 – modifiziert 28.04.05, 16.07.07 und 03.04.09)

## **Präambel**

Die Gesellschaft für Neuropsychologie GNP richtet eine postgraduierte Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie für Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie (Diplompsychologe, Master in Psychologie, Master in Klinischer Psychologie oder Master in verwandten Spezialisierungen) in Kooperation mit klinischen Einrichtungen ein.

Die vorliegenden Kriterien bilden die Grundlage für die Entscheidung zur Akkreditierung von Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungsermächtigten und regeln grundlegende Aspekte der Zusammenarbeit mit diesen.

Die Weiterbildungsermächtigung wird von der GNP einem/r Klinischen Neuropsychologen/in GNP in einer spezifischen Institution ad personam erteilt.

Die vorliegenden Kriterien definieren die Anforderungen für eine umfassende, uneingeschränkte Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung. Wenn eine Institution nur Teilbereiche des Anforderungskatalogs abdeckt, kann eine Anerkennung für bestimmte Weiterbildungsinhalte und/oder eine reduzierte zeitliche Phase der Weiterbildung ausgesprochen werden (Teil-Anerkennung).

## **1. Art der anzuerkennenden Weiterbildungsinstitutionen**

Als Institution zur Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie werden von der GNP Einrichtungen anerkannt, die regelmäßig eine neuropsychologische Versorgung ihres Klientels betreiben und den nachfolgend spezifizierten Kriterien genügen.

Als Einrichtungen können auch zertifizierte Weiterbildungsverbände gelten.

Der Indikationskatalog der Weiterbildungseinrichtung soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel entsprechende Patientengruppen behandeln.

Neben der neuropsychologischen Abteilung (s.u.) soll die Einrichtung über folgende Abteilungen verfügen:

- Ergotherapie
- Krankengymnastik / Physiotherapie
- Medizin
- Neurolinguistik / Sprachtherapie
- Sozialdienst

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Ab-

stimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Neuropsychologen/innen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten sollte in der Regel die Tätigkeitsbereiche Klinischer Neuropsychologen in allen Teilen umfassen, die im Curriculum Klinische Neuropsychologie der GNP spezifiziert sind. Dies sind:

- die diagnostische Beurteilung der Persönlichkeit, der kognitiven Leistungsfähigkeit, des affektiven Erlebens und Verhaltens sowie der Persönlichkeit des Patienten in Bezug zur bekannten oder vermuteten Hirnfunktionsstörung;
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter psychologischer Therapien zur Rehabilitation unter Einschluss von Maßnahmen zur Krankheitsverarbeitung;
- die Beratung und Unterstützung bei psychologischen Problemstellungen im interdisziplinären Team;
- die Beratung, therapeutische Unterstützung und co-therapeutische Einbeziehung des sozialen Umfelds des Patienten;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration;
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten.

## **2. Personelle Ausstattung des Bereichs Klinische Neuropsychologie**

Die Weiterbildungsinstitution muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) "Neuropsychologie" verfügen. Die Weiterbildung muss von einem/r "Klinischen Neuropsychologen/in GNP" geleitet werden. Der Abteilung sollte mindestens ein/e ganztags tätige/r Diplom-Psychologe/in mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören. Die Institution und die Weiterbildungsermächtigten sichern die ständige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Neuropsychologen zu.

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäß Weiterbildung gewährleistet ist.

## **3. Diagnostische und therapeutische sowie räumliche Ausstattung des Bereichs Klinische Neuropsychologie**

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungseinrichtung muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, neuropsychologischer Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die diagnostische, therapeutische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäß Weiterbildung sichergestellt ist.

#### **4. Ausgestaltung der Weiterbildungsstellen**

Die Weiterbildungsinstitutionen richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Diese Stellen sollten befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden.

Die fachspezifische neuropsychologische Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne umfassende Weiterbildung im Sinne des Curriculums Klinische Neuropsychologie der GNP (siehe Anlage) werden von der Weiterbildungseinrichtung und den Weiterbildungsermächtigten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an den curricular geforderten externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

#### **5. Weiterbildungsermächtigung**

Der/ die zur Weiterbildung ermächtigte Diplom-Psychologe/in muss folgende Kriterien erfüllen:

- Klinische/r Neuropsychologe/in GNP
- Langjährige Tätigkeit im klinisch neuropsychologischen Bereich
- didaktische und akademische Befähigung zur Weiterbildung

Die Weiterbildungsermächtigung ist unbefristet und sie ist an die Person des/der Weiterbildungsermächtigten und die Institution gebunden. Sie erlischt somit, wenn der/die Weiterbildungsermächtigte die Einrichtung verlässt. In diesem Fall kann ein entsprechender Neuantrag gestellt werden. Ebenso erlischt die Weiterbildungsermächtigung, wenn die überdauernde Erfüllung der o. g. Kriterien für die Einrichtung nicht mehr gegeben ist. Der/die Weiterbildungsermächtigte verpflichtet sich, alle Änderungen, welche die Zulassungskriterien betreffen, der GNP zeitnah anzuzeigen.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine vorläufige Weiterbildungsermächtigung bis zur Erfüllung definierter Bedingungen aussprechen. Diese kann in eine unbefristete Ermächtigung umgewandelt oder entzogen werden.

Die Weiterbildungsermächtigung bezieht sich in der Regel auf die volle Weiterbildungszeit. Die GNP kann eine reduzierte Weiterbildungsermächtigung aussprechen, wenn in der entsprechenden Einrichtung nur bestimmte Teilaspekte neuropsychologischer Tätigkeit (s. Abschnitt 1, letzter Absatz) durchgeführt werden. Dies ist besonders sinnvoll, wenn Einrichtungen mit komplementären Behandlungsangeboten in der Weiterbildung kooperieren und zusammen die gesamte Weiterbildung realisieren können. In jedem Fall sollten ausgearbeitete Vorschläge eingereicht werden, wie die gesamte Weiterbildung für die Weiterzubildenden sichergestellt werden kann.

Vertreter/innen der GNP sind berechtigt, jederzeit bei allen Weiterbildungseinrichtungen ohne Angabe von Gründen die Voraussetzungen zu überprüfen, die zum Erteilen der Ermächtigung geführt haben.

Der Vorstand der GNP kann eine Weiterbildungsermächtigung beim Vorliegen von entsprechenden Gründen entziehen. In diesem Falle sind ausreichende Aufkündi-

gungszeiten vorzusehen, insbesondere um die Interessen der Weiterzubildenden zu wahren.

## **6. Prozedere der Ermächtigung**

Der Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung für Klinische Neuropsychologie GNP wird von einem/r Klinischen Neuropsychologen/in GNP in dreifacher Ausfertigung an die GNP-Geschäftsstelle gerichtet. Dem Antrag müssen sämtliche Informationen zur Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage der oben formulierten Kriterien beigefügt werden.

Der Antrag wird auf formale Vollständigkeit, d.h. Begutachtungsfähigkeit, geprüft. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung bzw. die Möglichkeit, evtl. fehlende Unterlagen nachzureichen. Die Geschäftsstelle leitet den vollständigen Antrag dann an zwei unabhängige Gutachter weiter. Das Begutachtungsverfahren schließt unter Umständen einen Besuch der Institution mit ein. Die damit verbundenen Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Auf der Grundlage der beiden Gutachterempfehlungen entscheidet dann der Vorstand über den Antrag. Die Empfehlungen sind von den Gutachtern schriftlich zu begründen.

Im Falle einer Ablehnung erhalten die Antragsteller eine schriftliche Begründung.

Für die Antragsbearbeitung und -begutachtung erhebt die GNP eine einmalige Gebühr, deren Höhe nach dem Aufwand für die Antragsbearbeitung gestaffelt ist.

## **7. Änderung der Akkreditierungsvoraussetzungen**

Der/die Weiterbildungsermächtigte und/oder die Weiterbildungsinstitution verpflichten sich, alle Änderungen der der Akkreditierung zugrunde liegenden Voraussetzungen der GNP anzuzeigen.

***Der Vorstand***

# **Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung als "Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie / GNP"**

(Vorstandsbeschluss vom 11.12.96 - modifiziert 28.04.05 und 16.07.07)

## **1. Antragstellung, Antragsbearbeitung und Entscheidung**

Der Antragsteller, ein Klinischer Neuropsychologe GNP, richtet den Antrag im Namen der durch ihn vertretenen Einrichtung in dreifacher Ausführung auf dem beiliegenden Antragsformular an die Geschäftsstelle des GNP-Vorstandes (Anschrift siehe oben).

Hier werden die eingesandten Unterlagen zunächst auf formale Vollständigkeit geprüft. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung mit einem Bescheid über die Begutachtungsfähigkeit bzw. einer Auflistung evtl. noch fehlender Unterlagen. Solche sind innerhalb von drei Monaten nachzureichen; ansonsten wird der Antrag incl. Unterlagen zurückgegeben. Ein entsprechender Aktenvermerk verbleibt bei der Geschäftsstelle.

Ein begutachtungsfähiger Antrag wird an zwei unabhängige Gutachter weitergeleitet. In Zweifelsfällen kann zur Entscheidungsfindung der Gutachter oder des Vorstandes, ein Besuch der Institution erforderlich werden.

Beide Gutachter reichen bei der Geschäftsstelle eine schriftlich begründete Empfehlung zur Entscheidung über den Antrag ein. Kommt es zu abweichenden Empfehlungen der Gutachter, kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand auf der Grundlage der Empfehlungen.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung. Gründe, die zu einer bezogen auf die Gesamtdauer der Weiterbildung zeitlich reduzierten Weiterbildungsermächtigung oder zur Ablehnung des Antrags geführt haben, werden ihm schriftlich mitgeteilt.

Der Antragsteller hat zweimal mit einer jeweiligen Frist von drei Monaten Gelegenheit, Belege über Ergänzungen oder Verbesserungen zu seinem Antrag nachzureichen, über die von denselben Gutachtern erneut befunden wird.

Geschieht dies nicht oder werden auch diese Unterlagen als nicht ausreichend beurteilt, wird nach dieser Frist der Antrag endgültig abgelehnt.

Eine vollzeitige, d.h. dreijährige Weiterbildungsermächtigung kann grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn in der Institution Patienten mit neurologischen Erkrankungen unterschiedlichster Ätiologie im interdisziplinären Setting über einen längeren Zeitraum versorgt werden.

Kliniken mit Schwerpunkt und Beschränkung auf eine bestimmte neurologische Erkrankung (z.B. MS-Kliniken) und niedergelassene Klinische Neuropsychologen können bei Nachweis der übrigen Antragspunkte eine eingeschränkte Weiterbildungsermächtigung erhalten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine vorläufige befristete Akkreditierung aussprechen.

## 2. Antragsgebühren

Bei der Bearbeitung des Antrags auf Akkreditierung als "Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie/GNP" fallen die nachfolgend aufgeführten, nach Anzahl und Aufwand zu durchlaufender Begutachtungsgänge gestaffelten Gebühren an:

Tabelle „Höhe und Verwendung der Antragsgebühren für die verschiedenen Bearbeitungsschritte“:

<b>1. Begutachtung des schriftlichen Antrags</b>	
Organisations- und Verwaltungskosten	100,00 €
Aufwandsentschädigung für 2 Gutachter	<u>200,00 €</u>
Grundgebühr gesamt:	300,00 €
ggf.: je Nachbegutachtung	<u>125,00 €</u>

<b>2. Begutachtung der Einrichtung (Begehung)</b> <b>Wird für die Begutachtung ein Besuch der Institution erforderlich, fallen folgende Gebühren an:</b>	
Aufwandsentschädigung <u>pro</u> Gutachter Zuzüglich Reise-, Übernachtungskosten, Spesen etc. nach Aufwand.	ca. 400,00 €
Bei zu wiederholender Begehung entstehen Nachbearbeitungsgebühren in entsprechender Höhe.	

Bei Antragstellung sind die 300,00 € Grundgebühren für die erste Begutachtungsphase unter dem Stichwort "Weiterbildungsinstitution" auf das Bankkonto der GNP, Genossenschaftsbank Fulda eG, IBAN DE30530601800008725250, BIC GENODE51FUL, zu überweisen.

Eine Kopie der Überweisung ist dem Antrag beizulegen. Die je nach Verlauf des Begutachtungsprozesses weiter anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Alle Gebühren fallen durch die Bearbeitung des Antrags an und sind somit unabhängig davon zu entrichten, ob die Begutachtung letztlich zu einer Akkreditierung oder zu einer endgültigen Ablehnung des Antrags führt.

## 3. Antragswegweiser und Formblätter

Die aktuell gültigen Akkreditierungsrichtlinien und Ausführungsbestimmungen sowie Formblätter der Antragstellung können bei der Geschäftsstelle angefordert werden bzw. stehen unter [www.gnp.de](http://www.gnp.de) zur Verfügung.

*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für einige der Angaben zu den Beurteilungskriterien Nachweise erforderlich sind, und fügen Sie diese Ihrem Antrag bei.*

#### **4. Gutachter**

Mit der Begutachtung werden Personen beauftragt, die der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsausschuss auf ihre spezifische Qualifikation geprüft und in eine Gutachterliste aufgenommen hat.

Die Zuordnung der Gutachter zur Beurteilung eines Antrags erfolgt so, dass dienstliche und persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

#### **5. Weitere Bestimmungen**

Eine ausgesprochene Weiterbildungsermächtigung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung können beim Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt und nach der Antragsbearbeitung an den Antragsteller zurückgesandt. Alle Personen, die mit der Antragsbearbeitung betraut sind, werden zur Verschwiegenheit über die personenbezogenen Daten der Antragsteller, die zur Kenntnis genommenen Inhalte sowie die Antragsbeurteilung verpflichtet.

#### **6. Umakkreditierung/Übertragung der Weiterbildungsermächtigung**

Die Akkreditierung wird ad personam erteilt und ist an den/die Weiterbildungsermächtigte/n gebunden. Personelle Veränderungen (Ausscheiden des Weiterbildungsermächtigten aus der Institution etc.) sind der Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. unmittelbar anzuzeigen. Gleiches gilt für alle Änderungen innerhalb der Einrichtung, die der erteilten Akkreditierung zugrunde liegen.

Die Antragstellung auf Übertragung einer Weiterbildungsermächtigung ist von der Institution ausführlich zu begründen und muss Angaben zum künftigen Weiterbildungsermächtigten unter Beifügung folgender Nachweise enthalten:

- Kopie des Zertifikates Klinische/r Neuropsychologe/in GNP
- Ggf. Kopien weiterer Qualifikationsnachweise (Approbation etc.)
- Lebenslauf mit Angaben der relevanten Veröffentlichungen und Lehrtätigkeiten
- Mitteilung von Änderungen innerhalb der Einrichtung, die der früheren Akkreditierung zugrunde liegen

Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorstand. Wird eine erneute Begutachtung erforderlich, werden die entstehenden Kosten dem Antragsteller weiter berechnet.

#### **Der Vorstand**



# **GNP-Curriculum** **Weiterbildung zum Erwerb des** **Zertifikates „Klinischer Neuropsychologe GNP“**

gültig ab 01.08.2007

(verabschiedet am 25.07.2006; modifiziert am 16.07.07)

## **A Weiterbildungsinhalte**

### **I. Definition:**

Die Neuropsychologie umfasst die Behandlung hirngeschädigter Patienten unter Einbezug ihrer familiären und beruflichen Situation. Dazu gehören insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Erlebens und Verhaltens und der Persönlichkeit des Patienten unter Berücksichtigung neurologischer, neuroradiologischer und neurophysiologischer Befunde,
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter neuropsychologischer Behandlungen einschließlich der Beratung und der therapeutischen Unterstützung bei der Krankheitsverarbeitung und unter co-therapeutischer Einbeziehung des sozialen Umfelds des Patienten,
- die Unterstützung von Maßnahmen zur schulischen oder beruflichen Reintegration,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten.

### **II. Weiterbildungszeit:**

1. dreijährige klinische Berufstätigkeit (für approbierte PP-/KJP-Weiterbildungskandidaten zwei Jahre) auf klinischen Stellen unter der Aufsicht und Anleitung eines zur Weiterbildung Ermächtigten in einer anerkannten Institution (Weiterbildungsstätte) im Umfang einer Ganztagsstelle,
2. Vermittlung spezifischer neuropsychologischer Inhalte (insges. 400 Std.), davon
  - in externen Fortbildungsveranstaltungen mindestens 200 Stunden.
  - sowie im Rahmen der klinischen Tätigkeit.

### III. Weiterbildungsinhalt:

<b>Allgemeine Neuropsychologie</b>	<b>Stunden extern</b>	<b>Stunden intern</b>
Geschichte der klinischen Neuropsychologie/ Neuropsychologische Syndrome	4	
Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten	4	8
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	16	
Funktionelle Neuroanatomie incl. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse in biologischen Grundlagen der Hirnfunktionen</li> <li>• Kenntnisse in der Zuordnung von Hirnstrukturen und Hirnfunktionen</li> <li>• Kenntnisse zu elektrophysiologischen Studien und bildgebenden Verfahren (z.B. CCT, MRI, PET)</li> </ul>	16	16
Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie	16	
Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze	8	4
Psychopathologie für Neuropsychologen	16	
Psychopharmakologie für Neuropsychologen	16	

<b>Spezielle Neuropsychologie</b>	<b>Stunden extern</b>	<b>Stunden intern</b>
<b>Definition, Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Störungsbereiche,</b> (incl. Problem- und Verhaltensanalyse, Zieldefinition und Therapieplanung in verschiedenen Rehabilitationsphasen; Neuropsychologische Störungen bei Psychiatrischen Erkrankungen; Medikamentöse Therapieansätze bei neuropsychologischen Störungen; Krisenintervention bei hirngeschädigten Patienten mit verschiedenen neuropsychologischen Störungsbildern) u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Visuelle Wahrnehmung (u.a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)</li> <li>• Akustische / taktile / olfaktorische Wahrnehmung</li> <li>• Neglect</li> <li>• Räumliche Störungen</li> <li>• Aufmerksamkeitsstörungen</li> <li>• Gedächtnisstörungen</li> <li>• Exekutive Störungen</li> <li>• Störungen der Sprache (Neurolinguistik) einschließlich Rechenstörungen</li> <li>• Motorische Störungen</li> <li>• Affektive und emotionale Störungen</li> <li>• Verhaltensstörungen</li> <li>• Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung</li> </ul>	64	140
Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters	8	8
Neuropsychologie des höheren Lebensalters	8	8
Soziale und berufliche Reintegration (incl. sekundäre Prävention)	16	16
Neuropsychologische Dokumentation (Berichte, Gutachten, sozialmedizinische Beurteilungen)	8	
<b>Gesamt</b>	<b>200</b>	<b>200</b>

## **B Supervision:**

100 Std. fallbezogene Supervision durch GNP-erkannte Supervisoren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des Neuropsychologen im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden.

## **C Falldarstellungen:**

Dokumentation von 5 differenzierten Kasuistiken aus den vorangegangenen drei Jahren. Darin sollen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörung und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigung sowie weiteren relevanten medizinischen Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen und deren Evaluation hervorgehen; es sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den 5 Kasuistiken sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachten-Form) einzureichen. Die Kasuistiken und Gutachten werden durch von der GNP ernannte Gutachter beurteilt. Dabei sollen fachliche Qualifikationen berücksichtigt, dienstliche oder persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

## **D Mündliche Prüfung:**

Die mündliche Prüfung wird von einer durch die GKKN eingesetzten Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission wird sich aus einem/r zertifizierten Klinischen Neuropsychologen/in, einem/r Hochschullehrer/in, die/der das Fach Neuropsychologie an einem psychologischen Universitätsinstitut vertritt, und einem/r Neurologen/in zusammensetzen.

Die Prüfungskommission darf nicht aus Personen bestehen, die bei dem/der Prüfungskandidaten/in Lehraufgaben oder eine Supervisionstätigkeit übernommen haben.

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission als Einzelprüfung abgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Prüfung soll sich auf alle Gebiete des Curriculums Klinische Neuropsychologie beziehen.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ergeht einstimmig.

Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie höchstens zweimal wiederholt werden.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

## **E Anerkennung:**

Bei von der GNP-akkreditierten Studiengängen (Master-/Diplom-Vertiefungsfach) oder Ausbildungsanteilen (PP/KJP) können Theoriestunden anerkannt werden, sofern das Studium bzw. die Ausbildung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt. Die Anerkennung nicht GNP-akkreditierter Theorieanteile bedarf der Einzelfallprüfung bezüglich der Gleichwertigkeit.

**(Stand: August 2012/11)**



## ANTRAG

### AUF ANERKENNUNG ALS "WEITERBILDUNGSINSTITUTION

### FÜR KLINISCHE NEUROPSYCHOLOGIE/GNP"

#### **ZUR PERSON DES ANTRAGSTELLENDEN**

- Name, Vorname (Akad. Grad, Titel)
- Geburtsdatum
- Leitender Neuropsychologe seit: (Arbeitsvertrag)
- Qualifikationsnachweise
- Klinischer Neuropsychologe GNP seit: (Zertifikat)
- Supervisor GNP seit: (Zertifikat)
- ggf.: Lehrtätigkeit im neuropsychologischen Bereich: Lehraufträge)
- ggf.: Therapieausbildung(en): (Zertifikat/e o. Äquivalentes)

#### **ZUR INSTITUTION**

##### **1. Allgemeine Informationen**

- Name/Abteilung:
- Adresse:
- Art der Einrichtung:
- Zulassungen:
- Medizinische Fachbereiche/Behandlungsplätze:

##### **2. Neurologie**

##### **Organisatorische Einheiten und personelle Ausstattung**

Bitte charakterisieren Sie Ihr Rehabilitationsangebot durch die nachstehende Tabelle wie folgt:

Spalte 1: Welche Therapie- resp. Fachbereiche sind durch wie viele Festangestellte vertreten?

Spalte 2-6: Ausfüllen, falls Rehabilitationsbereiche separat mit den jeweiligen Therapiebereichen ausgestattet sind.

Letzte Spalte (7): Wie viele Behandlungsplätze werden von welchem Fachbereich angeboten?

Letzte Zeile (7): Wie viele Behandlungsplätze werden in welchem Rehabilitationsbereich angeboten?

Der Antrag steht als Word-Dokument unter [www.gnp.de /Weiterbildung](http://www.gnp.de/Weiterbildung) (.....doc) zur Verfügung.

Fachbereiche	Fach- vertreter gesamt	Rehabilitationsbereiche					Behand- lungs- plätze
		Akut	Früh- reha	AHB	Tages- klinik	Ambu- lanz	
Neuropsychologie							
Neurologie							
Logopädie/ Neu- rolinguistik							
Krankengymnas- tik/ Physiothera- pie							
Ergotherapie							
Sozialdienst							
Behandlungsplät- ze							

## 2.2 Therapiebezogene Kooperation mit anderen Einrichtungen

Falls Sie auf therapeutischer Ebene mit anderen (stationären, teilstationären oder ambulanten) klinischen Einrichtungen kooperieren, führen Sie diese bitte namentlich auf.

## 2.3 Patienten

Bitte beschreiben Sie Ihr Klientel:

- Art und Häufigkeit neurologischer Erkrankungen (Diagnosegruppen/-statistik)
- Alterspektrum der Patienten
- Spektrum der Verweildauer

## 2.4 Teamstrukturen

Bitte skizzieren Sie die Organisation der interdisziplinären Zusammenarbeit.

## 2.5 Fort- und Weiterbildung

- Bietet die Klinik hausinterne Fortbildungen an, die den Inhalten des Curriculums entsprechen? Wenn ja: In welchen Bereichen und wie oft?
- Bietet die Klinik externe Fortbildungen an, die den Inhalten des Curriculums entsprechen? Wenn ja: In welchen Bereichen und wie oft?
- Besteht eine Kooperation mit einer Universität oder anderen akademischen Aus- bzw. Weiterbildungseinrichtungen? Wenn ja: In welchen Bereichen und in welcher Form?
- Ist die Einrichtung zur Aus- oder Weiterbildung in anderen Bereichen ermächtigt? Wenn ja: Bitte Art der Ermächtigung angeben:

### **3. Die neuropsychologische Abteilung**

#### **3.1 Aufgabenbereich**

- Welche Aufgaben umfasst die neuropsychologische Tätigkeit?
- Welche Patientenunterlagen stehen den Neuropsychologen zur Verfügung?
- In welcher Form werden neuropsychologische Befunde abgefasst und in die Krankenunterlagen integriert?

#### **3.2 Personelle Ausstattung**

Bitte führen Sie die Mitarbeiter der neuropsychologischen Abteilung nach Berufsausbildung geordnet auf und machen Sie ggf. auch Angaben über die Dauer der klinisch-neuropsychologischen Berufserfahrung der einzelnen Mitarbeiter und über evtl. erworbene Zusatzqualifikationen.

#### **3.3 Diagnostische Ausstattung**

Bitte nennen Sie die wesentlichen Bereiche, in denen Sie eine neuropsychologische Diagnostik durchführen, und die wesentlichen der dabei verwendeten Verfahren.

#### **3.4 Therapeutische Ausstattung**

Bitte skizzieren Sie das neuropsychologische Therapieangebot und das von Ihnen regelmäßig verwendete Repertoire an Therapieverfahren.

#### **3.5 Räumliche Ausstattung**

- Anzahl der Einzelbehandlungsräume
- Anzahl der Gruppenbehandlungsräume
- Anzahl (zusätzlicher) Büroräume
- Sonstige

#### **3.6 Neuropsychologische Supervision**

- Art der Supervision
- Verantwortlich/ durchgeführt durch
- Häufigkeit und Dauer

## ZUR AUSGESTALTUNG DER WEITERBILDUNGSSTELLE(N)

Bitte skizzieren Sie, in welcher Form Sie die Weiterbildungsstelle(n) zum KNP einrichten können:

- Anzahl
- Wochenarbeitszeit
- Vertragliche Laufzeit
- Vergütung
- Weiterbildungsanleitung/Supervision durch
- Räumliche Ausstattung
- Unterstützung der externen Weiterbildung durch

### ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt:

Jede dieser Stellen wird nur befristet für Zwecke der Weiterbildung besetzt werden. Der Weiterzubildende erhält eine kontinuierliche fachspezifisch neuropsychologische Betreuung mit Fallsupervision und eine hausinterne Weiterbildung im Sinne des Curriculums Klinische Neuropsychologie der GNP. Der Weiterbildende erhält auch in ausreichender Weise die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Curriculum vorgesehenen externen Weiterbildungsveranstaltungen.

Eine Kopie des Überweisungsträgers über € 300,00 Grundgebühr liegt dem Antrag bei.

Ich versichere, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers